

Eberswalde, 5. April 2018

## Änderungsbeschluss des Präsidiums zur Vergabe von Mitteln aus dem Anbahnungsfonds

Mit Beschluss des Präsidiums der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 07.02.2018 wurde auf Basis eines Vorschlages der Kommission für Forschung, Kooperation, Entwicklung und Technologietransfer folgende Präzisierung der Vorgehensweise zur Beantragung von Mitteln aus dem Anbahnungsfonds festgelegt:

1. Mittel zur Projektanbahnung (z.B. Reisekosten, andere Sachmittel oder Personalkosten) werden mit einer Skizze beim Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer beantragt. Gefördert werden Anbahnungen für Forschungsanträge (keine Anträge aus dem Bereiche Lehre/ Austauschprogramme etc. ). Diese Skizze setzt sich zusammen:
  - a. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und dessen strategische Bedeutung, welches durch die Anbahnungsmaßnahme gefördert werden soll,
  - b. Grobkalkulation des geplanten Vorhabens,
  - c. Kalkulation der Mittel, die aus dem Anbahnungsfonds beantragt werden, ggf. Nennung von weiteren Mitteln (zum Beispiel aus den Fachbereichen) ,
  - d. Erklärung einen Forschungsantrag einreichen zu wollen und bei positiver Bewilligung die Mittel wieder in den Anbahnungsfonds zurückfließen zu lassen.
2. Diese Antragskizze wird vom Vizepräsidenten der Forschungskommission im Umlaufverfahren zur Abstimmung vorgelegt und im Umlaufverfahren per Email oder schriftlich bestätigt oder abgelehnt.
3. Der Projektantrag muss eingereicht werden.
4. Bei Bewilligung des Antrages (bzw. des Neuantrages bei Wiedervorlage) fließen die Mittel wieder zurück in den Forschungsfonds.
5. Die Pflicht zur Rückzahlung dieser Mittel in den Forschungsfonds wird für Neuberufene, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Neuberufung für die erste Antragstellung ausgesetzt.
6. Die maximal Antragsfähige Summe beträgt die Summe äquivalent zu zwei Personenmonate E13
7. Pro Quartal soll nicht mehr als 50% des durch die Forschungskommission am Anfang des Haushaltsjahres veranschlagten jährlichen Gesamtbudgets bewilligt werden
8. Antragsteller\*innen, die in den letzten 2 Jahren 3 Anträge eingereicht haben, dürfen im Folgejahr keinen weiteren Antrag stellen; erfolgreich bewilligte Anträge mit vollständiger Rückzahlung in den Anbahnungsfond werden dabei nicht mitgerechnet



Mit diesem Ablauf soll sichergestellt werden, dass nur tatsächliche Antragsabsichten unterstützt werden. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Mittel bei positiver Bewilligung des Projektes wieder in den Fonds zurückfließen, womit dieser weiter anwächst und für weitere Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Der Fonds puffert damit Risiken in der Vorbereitung der Antragstellung von Forschungsprojekten ab.